

BESCHLUSSVORLAGE (INKB) V0964/22 nicht öffentlich	Referat	
	Amt	Ingolstädter Kommunalbetriebe
	Kostenstelle (UA)	INKB
	Amtsleiter/in	Schwaiger, Thomas, Dr.
	Telefon	3 05-17 00
	Telefax	3 05-33 09
E-Mail	thomas.schwaiger@in-kb.de	
Datum	14.11.2022	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe	22.11.2022	Entscheidung	
Stadtrat	08.12.2022	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Änderung der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt sowie Änderung der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Ingolstadt (Abfallwirtschaftssatzung)
(Referent: Dr. Schwaiger)

Antrag:

Die Änderung der Satzung des ZV MVA wird zur Kenntnis genommen und befürwortet.

Dr. Thomas Schwaiger
Vorstand

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Projektkosten Euro brutto:	Verteilung Projektkosten	
Jährliche Folgekosten	Investitionsplan 20/21	Euro brutto:
Weiterverrechnungen	Investitionsplan 20/21 Verpflichtungsermächtigung 20/21 Verpflichtungsermächtigung 20/21 Verpflichtungsermächtigung 20/21 <input type="checkbox"/> im Erfolgsplan 20/21	

Kurzvortrag:

Änderung der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Die Umsatzbesteuerung bei der öffentlichen Hand in § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) wurde neu gefasst und es war davon auszugehen, dass die Neufassung ab 1. Januar 2023 verpflichtend anzuwenden ist. Mit Schreiben vom 15. November 2022 informierte allerdings der Deutsche Städtetag, dass der Bund die Verlängerung der Optionsregelung für das alte Umsatzsteuerrecht um zwei weitere Jahre plant. Die abschließende Beschlussfassung darüber wird für Anfang Dezember 2022 erwartet.

Auswirkungen des § 2 b (UStG)

Nach Ablauf des Übergangszeitraums zur Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG (Optionsregelung) können kommunale Unternehmen Leistungen nur noch dann umsatzsteuerfrei erbringen, wenn entweder die Voraussetzungen des § 2 b Abs. 1 UStG erfüllt sind oder der Fall einer Steuerbefreiung (z.B. gemäß § 4 Nr. 29 UStG) vorliegt. Der Zweckverband MVA hat daher die Kanzlei Groth, Gaßner, Siederer & Coll., Berlin mit der Prüfung beauftragt, ob die Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes für seine Mitglieder einen dieser Tatbestände erfüllt.

Eine Ausnahme von der Umsatzsteuerpflicht nach § 2 b UStG besteht künftig dann, wenn der Zweckverband eine Tätigkeit ausübt, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegt (§ 2b Abs. 1 Satz 1 UStG) und sofern deren Behandlung als Nichtunternehmen nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde (§ 2b Abs. 1 Satz 2 UStG).

Bei der vom Zweckverband übernommenen Aufgabe handelt es sich um Tätigkeiten, die der Verband auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Aufgabenübertragung im Rahmen seiner Satzung erbringt. Ferner erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern zur Kostendeckung Gebühren, hat also diese Aufgabe öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

Es spricht daher sehr viel für eine Tätigkeit im Rahmen öffentlicher Gewalt im Sinne des § 2 b Abs. 1 Satz 2 UStG. Da eine Aufgabenübertragung auf Private nicht möglich ist, ist dadurch keine Wettbewerbsverzerrung zu befürchten.

Soweit diese Bestimmung nicht anwendbar sein sollte, könnte ein alternativer Begründungsansatz für die Umsatzsteuerfreiheit der Leistungen der thermischen Verwertung, die der Zweckverband gegenüber seinen Verbandsmitgliedern erbringt, aber in der Sonderregel zur Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 29 UStG liegen.

Nach dieser Vorschrift unterliegen Leistungen, die von selbstständigen Personenzusammenschlüssen an ihre Mitglieder erbracht werden, unter den Voraussetzungen, dass die Mitglieder eine dem Gemeinwohl dienende, nicht-unternehmerische Tätigkeit ausüben, die Leistung unmittelbar zum Gemeinwohl beiträgt, das hierfür zu entrichtende Entgelt einem genauen Kostenerersatz entspricht und die Steuerbefreiung nicht zur Wettbewerbsverzerrung führt, der Umsatzsteuerbefreiung.

Nach Einschätzung der Fachmeinung dürfte sich eine Steuerbefreiung für die vom Zweckverband für seine Mitglieder zu erbringenden Leistungen der Verwertung nach § 4 Nr. 29 UStG insbesondere unter Berücksichtigung des Schreibens des BMF vom 19.07.2022 gut begründen lassen. Dies würde allerdings voraussichtlich nur bei Umstellen auf eine Finanzierung über Umlagen, oder eine andere Kostenerstattungsregelung konsequent und mit sehr geringem Restrisiko gelingen. Dementsprechend könnte eine Finanzierung über Umlagen einschließlich Vorgabe zur „spitzen“ Abrechnung bzw. zur Verwendung von Überschüssen für künftige Investitionen den Anforderungen dieser Regelung besser entsprechen, während eine Gebührenfinanzierung risikobehaftet bleibt – auch wenn eine Regelung zur Verwendung von Überschüssen aus der Eigenkapitalfinanzierung getroffen wird.

Zum jetzigen Stand ist jedoch angesichts der in Teilen noch undeutlichen Rechtslage und Anwendungspraxis und mangels Rechtsprechung weder zur Umsatzsteuerfreiheit nach § 2 b Absatz 1, noch nach § 4 Nr. 29 UStG eine vollauf belastbare Einstufung möglich. Eine Risikominimierung kann darin bestehen, möglichst beide Argumentationen zur Nichtbesteuerung der Entsorgungsleistungen einer erforderlichen Satzungsänderung zugrunde zu legen. Dafür sollte dann einerseits die hoheitliche Ausgestaltung der Benutzung beibehalten werden einschließlich der Erhebung von Gebühren. **Da die MVA die Verbrennungsgebühren für das Stadtgebiet Ingolstadt von den Ingolstädter Kommunalbetrieben (INKB) erhebt, ist es erforderlich, dass INKB für die Stadt Ingolstadt Verbandsmitglied wird, da nur so die Steuerfreiheit im Sinne von § 4 Nr. 29 UStG Anwendung finden kann. Die Verbandsräte werden weiterhin von der Stadt Ingolstadt bestellt.**

Eine weitere Risikominimierung kann in einer verbindlichen Auskunft des Finanzamtes liegen. Um das Risiko einer negativen verbindlichen Auskunft des Finanzamtes zu minimieren, sollten in jedem Fall vor Einholung die Formulierungen zur Aufgabenübertragung im Hinblick auf eine Tätigkeit, die der Ausübung öffentlicher Gewalt zuzuordnen ist bzw. die Kernaufgabe einer dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeit ist, konkretisiert werden. Diese Konkretisierung erfolgte mit den nunmehr vorliegenden Änderungen zur Zweckverbandssatzung, die dieser Vorlage als Synopse beigelegt ist.

Weiteres Vorgehen

Die Änderung der Zweckverbandssatzung der MVA bedarf noch der Anzeige und Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gem. Art. 48 KommZG.

Nach erteilter Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist vorgesehen, dass der Zweckverband eine verbindliche Auskunft an das Finanzamt stellt, insbesondere zur Klärung, ob die Finanzierung des Zweckverbands weiterhin durch kostendeckende Gebühren (Ermittlung nach KAG) erfolgen kann.

Die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Müllverwertungsanlage Ingolstadt bedarf gemäß § 2 Abs. 2 b) Nr. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Ingolstadt der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Ingolstadt.

Anlage: Synopse zur Änderung der Zweckverbandssatzung des ZV MVA

Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der INKB

Der Zweckverband MVA übernimmt die hoheitliche Teilaufgabe der Abfallbeseitigung der INKB als öffentlich-rechtlicher Entsorger (konkret die Aufgabe der Beseitigung der Siedlungsabfälle (=Restmüll und Sperrmüll)). Diese Aufgabenübernahme auf Seiten der MVA hat korrespondierend in der Abfallwirtschaftssatzung der INKB als Aufgabenübertragung zu erfolgen, da eine solche Aufgabenverschiebung nicht einseitig erfolgen kann.

Daher ist in der Abfallwirtschaftssatzung der INKB bei § 2 Abs. 1 folgender Halbsatz anzufügen:
„Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR entsorgen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung in ihrem Gebiet anfallenden und ihr überlassenen Abfälle, **so weit die Aufgaben nicht dem Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt durch die jeweils geltende Satzung des Zweckverbandes Müllwertung Ingolstadt übertragen ist.**“

Die bisherige Passage aus § 2 Absatz 4 („Bei der Entsorgung bedienen sich die die Ingolstädter Kommunalbetriebe der Einrichtungen des Zweckverbands Müllverwertungsanlage Region Ingolstadt“) wird ersatzlos gestrichen.

Die zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der INKB erforderliche Beschlussfassung des Verwaltungsrats der INKB sowie des Stadtrats der Stadt Ingolstadt erfolgt in 2023.